

Schul- und Disziplinarordnung

vom 12. Juni 2008¹ [Stand vom 1. August 2020]

Die Schulkommission der Gemeinde Risch,

gestützt auf § 61 Abs. 3 lit. b des Schulgesetzes vom 27. September 1990², dem Reglement zu Schulgesetz vom 10. Juni 1992³ und der Verordnung zum Schulgesetz vom 6. Juli 1992⁴

erlässt:

Allgemeines

Im folgenden Text dient die männliche Form sinngemäss immer für beide Geschlechter. Mit dem Begriff Lernende sind Schüler und Kindergartenkinder gemeint. Lernende, die schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen ebenfalls der Schul- und Disziplinarordnung. Mit dem Begriff Lehrpersonen sind Klassen- und Fachlehrpersonen gemeint.

1. Kapitel Schulordnung

§ 1 Zweck

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens und dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und der Erziehung der Lernenden. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen und Reglementen.

§ 2 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen der Schulordnung befolgt werden. Sie bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten und den Lernenden sowie Erziehungsberechtigten.⁵

² Aufgehoben.⁶

GN 9474

¹ Genehmigt durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 3. Juli 2008

² BGS 412.11

³ BGS 412.112

⁴ BGS 412.111

⁵ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁶ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

§ 3 Anstaltsgewalt¹

- 1 Die Schule als Anstalt kann für die Dauer der Schulzeit von 07.15 Uhr - 18.00 Uhr für das gesamte Schulareal sowie für Schullager, Schulreisen, Exkursionen etc. besondere Weisungen erlassen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gemäss Schulgesetz unterstützen. In die Anstaltsgewalt eingeschlossen sind sämtliche Schulanlagen inkl. Kindergärten.
- 2 Die Lehrperson ist berechtigt, während der Schulzeit Schülerinnen und Schüler, d.h. auch vor und nach dem Unterricht und während dem Aufenthalt in Schullagern, wegen Fehlverhaltens zu ermahnen und zu disziplinieren, soweit dies der Erziehungsauftrag oder der Betrieb der Schule erfordert und das fehlbare Handeln gegen die Schul- und Disziplinarordnung verstösst.
- 3 Im Rahmen der örtlichen und zeitlichen Schranken muss die Beurteilung des Sozialverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers stets verhältnismässig sein. In diesem Rahmen (örtliche und zeitliche Schranken sowie Verhältnismässigkeit) kann schlechtes Verhalten auch vor und nach dem Unterricht in die überfachliche Beurteilung einfließen.
- 4 Jugendliche, insbesondere auch auswärtige, dürfen vom Lehrpersonal und vom Hauswart vom Schulareal weggewiesen werden, wenn sie den Schulbetrieb stören. Allenfalls ist eine polizeiliche Wegweisung anzuordnen (gemäss Art. 186 StGB Hausfriedensbruch).

1. Abschnitt Lehrpersonen

§ 4 Rechte

- 1 Die Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessene Information durch die Erziehungsberechtigten über deren Kinder in allen für die Schule wichtigen Fragen, insbesondere über Krankheiten (z. B. Allergien, Epilepsie²) und dergleichen.
- 2 Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

§ 5 Aufgaben

- 1 Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen. Er umfasst folgende Teilbereiche:
 - a) Unterricht und Erziehung;
 - b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
 - c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

- d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit den Schulbehörden;
 - e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
 - f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.
- ² Jede Lehrperson trägt die Verantwortung für die Lernenden in den von ihr betreuten Klassen und sorgt für eine gute Schumatmosphäre.
- ³ Die Lehrperson erfüllt ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der Weisungen der Schulbehörden und der schulinternen Abmachungen¹. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet.
- ⁴ Die Lehrperson erteilt Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.
- ⁵ Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Lernenden ihrer Klasse. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, das Einhalten der Rechte und Anliegen der Lernenden, die Organisation von Klassenanlässen und die administrativen Aufgaben, welche die eigene Klasse betreffen.
- ⁶ Eine aus dem Schuldienst der Gemeinde Risch ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber dem Schulleiter zur ordnungsgemässen Zimmerübergabe verpflichtet.

§ 6 Zusammenarbeit²

- ¹ Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrpersonen in Schulteams. Dem Schulteam steht der jeweilige Schulleitung vor.
- ² Für Sitzungen und schulhausbezogene Arbeiten legt die Schulkommission die wöchentlich festgelegte Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit fest.
- ³ Konferenzen, Besprechungen und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Kontakt zu den Erziehungsberechtigten

- ¹ Der gute Kontakt zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist wesentlicher Bestandteil der Kultur der Schulen der Gemeinde Risch.
- ² Die Lehrpersonen ermöglichen den Erziehungsberechtigten den offenen und guten Kontakt zur Schule durch Elternabende, Besuchstage und Gespräche³.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

- ³ Übernimmt die Klassenlehrperson eine neue Klasse, so hat sie bis zu den Herbstferien alle Erziehungsberechtigten zu einer gemeinsamen Zusammenkunft einzuladen.

§ 8 Unterrichtszeiten

- ¹ Die Lehrpersonen haben die Unterrichtszeiten und die Anzahl Stunden pro Fach/Woche einzuhalten.
- ² Nach einer Exkursion oder Schulreise findet der Unterricht am folgenden Schultag gemäss Stundenplan statt.

§ 9 Ausfall des Unterrichts

- ¹ Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, so hat sie den Schulleiter, die weiteren betroffenen Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren.
- ² Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Absenzen frühzeitig¹ (z. B. Spitalaufenthalte, Kursteilnahme, private Verpflichtungen etc.) die Bewilligung beim Schulleiter einzuholen.
- ³ Dauern voraussehbare Absenzen mehr als drei Schultage, so ist dies durch den Rektor zu bewilligen.
- ⁴ Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause geschickt werden. Alle Klassen inklusive Kindergärten sind an diesem Schultag während der ganzen Unterrichtszeit in der Schule zu betreuen. Auf der Oberstufe bewilligt die Schulleitung Ausnahmen.²

§ 10 Pausenpflicht

- ¹ Während den Pausen nehmen die Lehrpersonen die Aufsicht auf dem Schulareal wahr. Sie sorgen für einen geordneten Pausenbetrieb und achten darauf, dass die Spielregeln von Fairness, Wertschätzung und der Schulhausordnung³ eingehalten werden.
- ² Die Schulteams erstellen einen Einsatzplan für die Pausenaufsicht.
- ³ Während der Pause kann den Lernenden in begründeten Fällen der Aufenthalt im Schulhaus bewilligt werden.

§ 11 Schliesspflicht

Die zuletzt unterrichtende Lehrperson ist verpflichtet, das Schulzimmer abzuschliessen. Ausser in begründeten Ausnahmefällen soll das Klassenzimmer auch während den Pausen geschlossen werden.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

§ 12 Absenzgesuche von Lernenden¹

Das Merkblatt Absenzenordnung liegt in der Schuladministration auf und kann ebenfalls über das Internet bezogen werden.

§ 13 Schulzimmer, Fachräume

Die Bestimmungen sind in der Verordnung über die Benützung von Schulräumen festgelegt.²

§ 14 Rauchen

In allen Unterrichts- und Fachräumen sowie auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten. Die rauchfreie Zone ist signalisiert.

§ 15 Mobiltelefone und elektronische Geräte

¹ Während den Unterrichtszeiten sind auf dem ganzen Schulareal das Mobiltelefon und sämtliche elektronische Geräte³ auf lautlos zu stellen (ausser in Notfällen und im Lehrerzimmer).

² Aufgehoben.⁴

§ 16 Meldepflicht bei defektem Material

Lehrpersonen erstatten der verantwortlichen Person Meldung über defektes oder fehlendes Material.⁵

§ 17 Sorgfaltspflichten

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrpersonen u.a. folgende Sorgfaltspflichten einzuhalten:

- a) vor dem Turnunterricht weisen sie die Lernenden darauf hin, keine Wertgegenstände in den Garderoben zu deponieren;
- b) sie kontrollieren nach der Turnstunde den Geräteraum und schliessen die Turnhalle ab;
- c) bei allen schulischen Anlässen sind besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Im Einzelnen betrifft dies Sportanlässe, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager;
- d) nicht der Regel entsprechende Besammlungs- und Entlassungsorte sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen und nötigenfalls der Stufe angemessene Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁴ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁵ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

§ 18 Schulhausordnung

- ¹ Die Schulteams und Hauswarte erarbeiten und erlassen, nach Möglichkeit zusammen mit den Lernenden, eine Schulhausordnung. Diese ist dem Rektor zur Genehmigung und der Schulkommission zur Information zuzustellen.
- ² Die vorliegenden Bestimmungen dieser Schul- und Disziplinarordnung sind in der Schulhausordnung zu berücksichtigen.

§ 19 Bekanntmachung der Schul- und Disziplinarordnung¹

Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist jede Klassenlehrperson verpflichtet, die für die Lernenden geltenden Bestimmungen dieser Schul- und Disziplinarordnung ihrer Klasse bekannt zu machen.

2. Abschnitt Lernende

§ 20 Recht

Die Lernenden sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.

§ 21 Allgemeines

Die Lernenden kennen die verbindlichen Bestimmungen dieser Schul- und Disziplinarordnung sowie der Schulhausordnung und halten diese ein.²

§ 22 Weiterleitung von Informationen

Die Lernenden leiten alle schulischen Mitteilungen³ umgehend an die Erziehungsberechtigten weiter.

§ 23 Mitverantwortung

Lernende übernehmen ihrem Alter und der Urteilsfähigkeit entsprechend Verantwortung. Sie gestalten fachliche und die das Zusammenleben betreffenden Inhalte und Aufträge selbstständig und engagiert mit. Dabei nehmen sie Rücksicht auf das gemeinsame Tun.⁴

§ 24 Verhalten in der Gemeinschaft (Pflichten)

- ¹ Als Schulgemeinschaft gestalten Lehrpersonen, Hauswarte und Lernende das Zusammenleben in ihrem Schulhaus gemeinsam.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁴ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

- ² Die Lernenden haben sich wie folgt zu verhalten:
- a) sie pflegen einen rücksichtsvollen, aggressions- und gewaltfreien Umgang mit allen Personen; Mobbing wird nicht toleriert¹
 - b) Aufgehoben.²
 - c) sie kommunizieren eine anständige Umgangssprache;
 - d) sie halten Ordnung im und um das Schulhaus;
 - e) sie verhalten sich während den offiziellen Unterrichtszeiten in den Schulzimmern, in den Gängen sowie auf dem Pausenplatz ruhig;
 - f) sie halten sich an Vereinbarungen, Anweisungen und Aufträge³
 - g) sie entwenden kein fremdes Eigentum;
 - h) sie tragen Sorge zu den Schulanlagen und zum Schulmaterial. Beschädigte Einrichtungen sind der Klassenlehrperson oder dem zuständigen Hauswart zu melden. Bei mutwillig beschädigten Gegenständen müssen sie selber für den Schaden aufkommen;
 - i) auf dem Schulhausareal dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Die Schulhausordnung regelt die Ausnahmen;
 - j) Wertgegenstände dürfen nicht in öffentlichen Zonen wie Gängen und Garderoben deponiert werden.
- ³ Anwesenheit in der Schule:
- a) die Lernenden zeigen Arbeitswillen und erscheinen mit erledigten Hausaufgaben ausgeruht und pünktlich in der Schule;
 - b) die Lernenden entfernen sich nicht ohne Bewilligung der betroffenen Lehrpersonen vom Unterricht, vom Pausenareal oder von anderen schulischen Anlässen;
 - c) die Lernenden melden Abwesenheiten gemäss Absenzenordnung.⁴
- ⁴ Die Lernenden tragen keine Kleider, die Gewalt zur Schau stellen oder verherrlichen, die provozieren oder aufreizen.
- ⁵ Bei Fehlverhalten können Disziplinar massnahmen gemäss Disziplinarordnung, II. Kapitel, ausgesprochen werden.

§ 25 Mobiltelefone und elektronische Geräte⁵

- ¹ Mobiltelefone und sämtliche elektronische Geräte müssen auf dem gesamten Schulareal und in allen Räumen der Schulhäuser ausgeschaltet sein. Ausnahmebewilligungen werden nur durch ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Lehrpersonen erteilt.
- ² Das Filmen und Tonaufnahmen mit dem Mobiltelefon oder dergleichen sind verboten.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁴ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁵ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

- ³ Die Nutzung der schuleigenen IT-Geräte werden in der «Regelung zur Nutzung von ICT-Technologien an den Schulen Risch» definiert. Die Regelung wird am Anfang von jedem Zyklus bei den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.¹

§ 26 Substanzkonsum²

- ¹ Der Besitz, Handel und Konsum von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten, Tabakwaren und Drogen ist verboten.
- ² Gefährliche Gegenstände jeglicher Art (Waffen, Messer, Sackmesser, Knallkörper und dergleichen) sowie deren Imitationen sind auf dem Schulareal und in allen Räumen der Schulhäuser verboten. Deren Besitz kann angezeigt werden.
- ³ Das Zünden von Knallkörpern auf dem Schulareal ist verboten.

§ 26a Verbot von gefährlichen Gegenständen und dergleichen³

- ¹ Gefährliche Gegenstände jeglicher Art (Waffen, Messer, Sackmesser, Knallkörper, Laserpointer und dergleichen) sowie deren Imitationen sind auf dem Schulareal und in allen Räumen der Schulhäuser verboten. Deren Besitz kann angezeigt werden.
- ² Das Zünden von Knallkörpern auf dem Schulareal ist verboten.

§ 27 Parkieren⁴

- ¹ Velos, Mofas, Kickboards, Skateboards, Rollerskates und alle weiteren Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Abstellplätzen zu parkieren. Auf dem Pausenplatz gilt ein Fahrverbot.
- ² Die Abstellplätze sind unbeaufsichtigt und sind keine Aufenthaltsorte. Die Schule lehnt jede Haftung ab.

§ 28 Persönliche und ausgeliehene Gegenstände

Für den Verlust persönlicher und ausgeliehener Gegenstände ist der Lernende und nicht die Schule haftbar.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁴ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

3. Abschnitt Erziehungsberechtigte

§ 29 Vorbemerkungen¹

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Durch eine aktive Zusammenarbeit unterstützen sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.²
- 2 Bei Eintritt der Lernenden in die Schulen der Gemeinde Risch erhalten die Erziehungsberechtigten vom Rektorat ein Exemplar der Schul- und Disziplinarordnung.

§ 30 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten³

- 1 Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer erzieherischen Pflichten und zur Ausübung ihrer Rechte notwendig sind.
- 2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden anzuhalten.
- 3 Die Erziehungsberechtigten sind zudem verpflichtet:
 - a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
 - b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese im Sinne der Kenntnisnahme zu unterschreiben;
 - c) ihre Kinder beim Einhalten der Schul- und Disziplinarordnung und allfälliger Vereinbarungen mit den Lehrpersonen zu unterstützen;
 - d) dafür zu sorgen, dass die Lernenden den Namen und wenn möglich die Adresse ihres Hausarztes kennen.
- 4 Die Erziehungsberechtigten informieren im Interesse ihrer Kinder die Lehrpersonen umfassend in allen schulrelevanten Fragen, wie etwa bei Krankheiten (z. B. Allergien, Epilepsie) und dergleichen.
- 5 Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Lernenden vorbereitet und ausgeruht zur Schule erscheinen. Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.
- 6 Die Erziehungsberechtigten nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich vorgängig und informieren sich nachträglich bei der einladenden Lehrperson.
- 7 Für Anregungen, Fragen oder Kritik ist die davon betroffene Lehrperson erste Ansprechperson.
- 8 Adressänderungen und Konfessionswechsel sind dem Rektorat und der Klassenlehrperson umgehend mitzuteilen.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

- ⁹ Da der Schulweg nicht zum Schulareal gehört, sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auf dem Schul- und Heimweg verantwortlich.
- ¹⁰ Abmeldungen von schulischen und außerschulischen Anlässen erfolgen frühzeitig. Bei kurzfristigen Abmeldungen muss ein Teil der angefallenen Kosten übernommen werden.

§ 31 Absenzen¹

Es gelten die Bestimmungen der Absenzenordnung der Schulen Risch.

4. Abschnitt Hauswart

§ 32 Informationsrecht

- ¹ Der Hauswart hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich Raumbellegung, Spezialanlässen und Schulausfällen.

§ 33 Mitspracherecht

- ¹ Die Schulteams und Hauswarte erarbeiten und erlassen, nach Möglichkeit zusammen mit den Lernenden, eine Schulhausordnung. Diese ist dem Rektor zur Genehmigung und der Schulkommission zur Information zuzustellen.
- ² In Absprache mit der Schulleitung werden Weisungen für die Benützung der Schulanlage, der Spielwiese und der Turnhalle festgelegt.

§ 34 Meldepflicht

Bei Fehlverhalten der Lernenden gegen die Schulordnung reagiert der Hauswart der Situation angemessen und benachrichtigt die Klassenlehrperson und wenn notwendig die Schulleitung.²

§ 35 Weisungsbefugnis

Die Hauswarte können Weisungen erteilen und diese sind von den Lernenden zu befolgen. Allenfalls ist die zuständige Lehrperson darüber zu informieren.

5. Abschnitt Ausserschulische Nutzer³

§ 36 Zuständigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Benützung von Schulräumen.¹

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

§ 37 Sorgfaltspflichten²

- ¹ Alle Nutzer haben zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Verunreinigung und Beschädigung sind die Nutzer haftbar.
- ² Nach Schluss der Veranstaltung sind die Räume im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Die Nutzer haben sich an die geltende Verordnung über die Benützung von Schulräumen zu halten.
- ³ Das Schulareal gilt als rauchfreie Zone.

§ 38 Parkieren

Velos, Mofas, Autos, Kickboards, Skateboards, Rollerskates und alle weiteren Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Abstellplätzen zu parkieren. Auf dem Pausenplatz gilt ein Fahrverbot. Das Befahren des Schulareals ist nur in Ausnahmefällen gestattet.³

§ 39 Priorität der Raumebelegung im Schulhaus

Während der Unterrichtszeit hat die Schule Belegungspriorität in sämtlichen Schulräumen.

6. Abschnitt Disziplinarordnung

§ 40 Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und der Erziehung der Lernenden.

§ 41 Geltungsbereich

Es gilt sinngemäss §3 Anstaltsgewalt, Kapitel I.⁴

§ 42 Disziplinar massnahmen

- ¹ Bei Fehlverhalten gegen die Schulordnung (1. Kapitel) können Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll, respektieren die Würde des Kindes und des Jugendlichen und werden nicht im Affekt vollzogen.
- ² Parallel zu den Disziplinar massnahmen können unterstützende und entwicklungs-fördernde Massnahmen laufen.

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁴ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

§ 43 Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson

- ¹ Lehrpersonen können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:
- a) Ermahnung;
 - b) mündliche Verwarnung;
 - c) sinnvolle Zusatzarbeit;
 - d) Arbeit unter Aufsicht einer Lehrperson nach Unterrichtsschluss, an schulfreien Halbtagen oder nach Absprache unter Aufsicht des Hauswarts. Die Erziehungsberechtigten werden vorgängig informiert;
 - e) schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten mit Mitteilung an den Schulleiter und den Rektor;
 - f) Ausschlüsse vor und während Exkursionen, Schulreisen und Klassen- sowie Wintersportlagern in Absprache mit der Schulleitung. Die Heimreise muss mit den Erziehungsberechtigten koordiniert werden. Die Lernenden besuchen gegebenenfalls den Unterricht in einer anderen Klasse. Die Erziehungsberechtigten sind über die Betreuung und das Arbeitsprogramm des betreffenden Lernenden für die Zeit des Ausschlusses zu informieren. Die Schulleitung informiert den Rektor über die Massnahme.¹
 - g) Nach Hause schicken von Lernenden aus Lagern. Vor der Abreise des Lernenden sind die Schulleitung, der Rektor und die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- ² Lehrpersonen sind berechtigt, folgende Gegenstände einzuziehen:
- a) eingeschaltete elektronische Geräte aller Art für die Dauer der Unterrichtszeit. Mehrmaliges Einziehen elektronischer Geräte wird ab dem 3. Mal dem Schulleiter mitgeteilt;
 - b) Aufgehoben.²
 - c) Alkohol, Zigaretten und Tabakwaren auf dem Schulareal und bei Schulanlässen. Deren Besitz, Handel und Konsumation wird dem Schulleiter und dem Rektor mitgeteilt;
 - d) gefährliche Gegenstände gemäss § 25.2, deren Imitationen und Drogen unter Mitteilung an den Schulleiter und den Rektor. Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz können sie der Polizei übergeben werden. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.³
- ³ Fehlverhalten kann sich auf die Beurteilung von Sozial- oder Selbstkompetenzen im Zeugnis auswirken («teilweise erkennbar» oder «noch nicht erkennbar»). Bei der Beurteilung «noch nicht erkennbar» sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.⁴

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

³ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

⁴ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

§ 44 Disziplinarmassnahmen durch den Schulleiter¹

- ¹ In jedem von der Lehrperson mitgeteilten Vorfall kann die Schulleitung eine Disziplinarmassnahme anordnen.
- ² Neben den Disziplinarmassnahmen gemäss § 42 kann auch ein Einsatz im Werkhof, sozialen Bereich oder ähnlichem ausserhalb der Schulzeit angeordnet werden. Der Einsatz wird den Erziehungsberechtigten vorgängig mitgeteilt.

§ 45 Disziplinarmassnahmen durch den Rektor²

Der Rektor kann einen Lernenden befristet und unbefristet von der Schule ausschliessen.

§ 46 Unzulässige Disziplinarmassnahmen

Als unzulässige Disziplinarmassnahmen gelten unter anderem Blossstellen von Lernenden oder von Erwachsenen, Vorenthalten von längeren Unterrichtssequenzen, Abzug bei Leistungsnoten, Körper- und Geldstrafen durch die Schule.

§ 47 Verfahren

Dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Falls nötig ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson findet das Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Schulleitung statt. In besonderen Fällen kann der Schulleiter den Rektor beiziehen.

§ 48 Beschwerderecht

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Schulgesetzes.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Gestützt auf §61 Abs. 3 lit. b des Schulgesetzes vom 27. September 1990, dem Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 und der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 hat die Schulkommission der Gemeinde Risch die vorliegende Schul- und Disziplinarordnung am 12. Juni 2008 verabschiedet. Gemäss §27 Abs. 3 der Verordnung zum Schulgesetz ist die Genehmigung durch

¹ Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

² Genehmigt durch die Schulkommission Risch am 5. Mai 2020

die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug erforderlich. Diese erfolgte am 3. Juli 2008. Die Schul- und Disziplinarordnung tritt per 1. August 2008 in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. Mai 1993. Sie wird den Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Lernenden und den Hauswarten abgegeben.

Schulkommission Gemeinde Risch

Ruedi Knüsel
Vorsitz

Michael Fuchs
Prorektor

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Schulordnung	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Schulleitung	1
§ 3	Anstaltsgewalt	2
1. Abschnitt	Lehrpersonen	2
§ 4	Rechte	2
§ 5	Aufgaben	2
§ 6	Zusammenarbeit.....	3
§ 7	Kontakt zu den Erziehungsberechtigten	3
§ 8	Unterrichtszeiten.....	4
§ 9	Ausfall des Unterrichts.....	4
§ 10	Pausenpflicht.....	4
§ 11	Schliesspflicht.....	4
§ 12	Absenzgesuche von Lernenden	5
§ 13	Schulzimmer, Fachräume.....	5
§ 14	Rauchen	5
§ 15	Mobiltelefone und elektronische Geräte	5
§ 16	Meldepflicht bei defektem Material	5
§ 17	Sorgfaltspflichten	5
§ 18	Schulhausordnung.....	6
§ 19	Bekanntmachung der Schul- und Disziplinarordnung.....	6
2. Abschnitt	Lernende	6
§ 20	Recht	6
§ 21	Allgemeines	6
§ 22	Weiterleitung von Informationen	6
§ 23	Mitverantwortung	6
§ 24	Verhalten in der Gemeinschaft (Pflichten)	6
§ 25	Mobiltelefone und elektronische Geräte	7
§ 26	Substanzkonsum	8
§ 26a	Verbot von gefährlichen Gegenständen und dergleichen.....	8
§ 27	Parkieren	8

§ 28	Persönliche und ausgeliehene Gegenstände	8
3. Abschnitt	Erziehungsberechtigte	9
§ 29	Vorbemerkungen	9
§ 30	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	9
§ 31	Absenzen	10
4. Abschnitt	Hauswart	10
§ 32	Informationsrecht	10
§ 33	Mitspracherecht	10
§ 34	Meldepflicht	10
§ 35	Weisungsbefugnis	10
5. Abschnitt	Ausserschulische Nutzer	10
§ 36	Zuständigkeit	10
§ 37	Sorgfaltspflichten	11
§ 38	Parkieren	11
§ 39	Priorität der Raumbellegung im Schulhaus	11
6. Abschnitt	Disziplinarordnung	11
§ 40	Zweck	11
§ 41	Geltungsbereich	11
§ 42	Disziplinarmaßnahmen	11
§ 43	Disziplinarmaßnahmen durch die Lehrperson	12
§ 44	Disziplinarmaßnahmen durch den Schulleiter	13
§ 45	Disziplinarmaßnahmen durch den Rektor	13
§ 46	Unzulässige Disziplinarmaßnahmen	13
§ 47	Verfahren	13
§ 48	Beschwerderecht	13
7. Abschnitt	Schlussbestimmungen	13